Satzung der Manfred-Eigen-Förderstiftung

§ 1 Name und Rechtsform

- 1. Die Stiftung führt den Namen "Manfred-Eigen-Förderstiftung".
- 2. Sie ist eine rechtlich unselbständige Stiftung in der Verwaltung der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.

§ 2 Zweck der Stiftung

Zweck der Manfred-Eigen-Förderstiftung ist die Förderung und Erhaltung der Exzellenz in Wissenschaft und Forschung am Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie unter Einbeziehung von Kooperationen mit seinen Partnerinstituten (Max-Planck-Institute und universitäre Institute) am Standort Göttingen.

Der Zweck wird insbesondere durch folgende **Förderpunkte** verwirklicht:

- (1) Förderung der Spitzenforschung und Sicherung der Exzellenz in Göttingen, vor allem
 - durch Förderung ausgezeichneter Forscher und ihrer wissenschaftlichen Projekte,
 - Ausweitung der bestehenden Multi- bzw. Interdisziplinarität im wissenschaftlichen Bereich zur Nutzung der Impulse des Austausches für Neues,
 - Schaffung kreativer Freiräume durch die Förderung der Wissenschaft in und über Kunst und Kultur, um durch die Brückenfunktion neue Impulse in die Forschung einzubringen. Der wissenschaftliche Austausch soll durch eine künstlerischkulturelle Komponente ergänzt und bereichert werden, weil Kreativität und Kommunikation gemeinsame Grundvoraussetzungen für die Forschung wie auch für Kunst und Kultur sind (wissenschaftsakzessorische Kunst-Kultur-Komponente),
 - durch die Auszeichnung besonderer Leistungen und Verdienste für die Wissenschaft (z.B. herausragende Publikationen, Entwicklung innovativer Arbeitsverfahren oder herausragendes Engagement für das MPI), beispielsweise durch Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter des MPI.
- (2) Förderung des wissenschaftlichen Austausches und der internationalen Wissenschaftsbeziehungen, unter anderem
 - durch Tagungen, Symposien, Kurse, Seminare und Vortragsreihen und Gewinnung herausragender Sprecher,
 - durch Schaffung von Möglichkeiten zur Begegnung und zum Austausch mit international ausgewiesenen Forscherpersönlichkeiten,
 - Unterstützung bei der Ansiedlung internationaler Forschergruppen und Persönlichkeiten, insbesondere aus der Nachwuchswissenschaftlergeneration, in Göttingen, um so einen Austausch zwischen Kulturen und Generationen zu gewährleisten. Dies schließt die Vergabe von Stipendien an Wissenschaftler sowie Reisekosten zu internationalen Arbeitstreffen/Meetings mit ein.
- (3) Unterstützung der Krebsforschung durch zell- und strukturbiologische Grundlagenforschung.

§ 3 Gemeinnützigkeit/ Zuwendungsrecht

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die zuwendungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Max-Planck-Gesellschaft e.V. sind zu beachten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 400.000,00 EUR. Diese stammen aus dem Nachlass Frenzel.
- Zustiftungen sowie die Zuwendung von zeitnah zu verwendenden Mitteln (Spenden) sind zulässig. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.
- 3. Das Grundstockvermögen soll real erhalten bleiben. Soweit wirtschaftlich sinnvoll oder erforderlich, sind Vermögensumschichtungen zulässig.
- 4. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden.
- 5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 5 Vermögensverwaltung

- 1. Die Max-Planck-Gesellschaft verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen.
- 2. Die Max-Planck-Gesellschaft erstellt jährlich eine Übersicht über die finanzielle Entwicklung der Stiftung, welche die Verwendung der Mittel und die Vermögenslage erläutert, und übermittelt diese an den Stiftungsrat.
- 3. Die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und der Mittelverwendung werden jährlich durch unabhängige Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Vereinsjahresabschlusses geprüft und testiert.

§ 6 Stiftungsrat

- 1. Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus dem Kollegium des Max-Planck-Institutes für biophysikalische Chemie. Spätestens mit Emeritierung scheiden die Direktoren aus dem Stiftungsrat aus.
- 2. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- 1. Die Stiftungssatzung kann ausschließlich durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats und nur mit Zustimmung der Max-Planck-Gesellschaft geändert werden.
- 2. Die Max-Planck-Gesellschaft kann die Auflösung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- 3. Bei Auflösung der Stiftung hat die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. die Mittel unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsmäßige Tätigkeit im Bereich der biophysikalischen Chemie zu verwenden.

Göttingen, den 7.04.2015

München, den ____31.03. 4\$

Prof. Dr. Martin Stratmann

Präsident der Max-Planck-Gesellschaft

Dr. Ludwig Kronthaler Generalsekretär

der Max-Planck-Gesellschaft